

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

Basadingen-Schlattingen (Aktuell)	Basadingen-Schlattingen (neu)
1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung	1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung
<p>In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.</p> <p>Art. 1 Grundlage dieses Reglementes bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, das Gesundheitsgesetz §§ 36-39 des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die Eidgenössische und Kantonale Zivilstandsverordnung.</p>	<p>In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.</p> <p>Art. 1 Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen erlässt die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:</p>
Zuständigkeiten	Zuständigkeiten
<p>Art. 2 Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 2 Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Eigentumsverhältnisse	Eigentumsverhältnisse
<p>Art. 3 1) Die Friedhofanlage Basadingen ist inklusive Grundstück Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Basadingen und der Kath. Kirchgemeinde Basadingen. 2) Die Friedhofanlage Schlattingen ist inklusive Grundstück Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Schlattingen.</p>	<p>Art. 3 1) Die Friedhofanlage Basadingen ist inklusive Grundstück Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Basadingen und der Kath. Kirchgemeinde Basadingen. 2) Die Friedhofanlage Schlattingen ist inklusive Grundstück Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Schlattingen.</p>
Nutzungsrecht	Nutzungsrecht
<p>Art. 4 1) Die Evang. Kirchgemeinde Basadingen, die Kath. Kirchgemeinde Basadingen und die Evang. Kirchgemeinde Schlattingen gewähren der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann. 2) Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen, sowie auch Religionslosen, für deren Bestattung die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen verpflichtet ist, gewähren die Evang. Kirchgemeinde Basadingen, die Kath. Kirchgemeinde Basadingen und die Evang. Kirchgemeinde Schlattingen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen das Bestattungsrecht. 3) Das Bestattungsrecht ist so lange gewährt, wie die Kirche Basadingen respektive Schlattingen auch als Kirche genutzt wird. 4) Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen und die Kirchgemeinden bewahren den</p>	<p>Art. 4 1) Die Evang. Kirchgemeinde Basadingen, die Kath. Kirchgemeinde Basadingen und die Evang. Kirchgemeinde Schlattingen gewähren der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann. 2) Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen, sowie auch Religionslosen, für deren Bestattung die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen verpflichtet ist, gewähren die Evang. Kirchgemeinde Basadingen, die Kath. Kirchgemeinde Basadingen und die Evang. Kirchgemeinde Schlattingen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen das Bestattungsrecht. 3) Das Bestattungsrecht ist so lange gewährt, wie die Kirche Basadingen respektive Schlattingen auch als Kirche genutzt wird. 4) Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen und die Kirchgemeinden bewahren den</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

Charakter der Friedhöfe und nehmen aufeinander Rücksicht.	Charakter der Friedhöfe und nehmen aufeinander Rücksicht.
Unterhalt der Anlagen	Unterhalt der Anlagen
<p>Art. 5</p> <p>1) Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.</p> <p>2) Mit der Nachbargemeinde Diessenhofen wird ein Vertrag abgeschlossen für die verstorbenen Einwohner von Willisdorf, die gemäss Art. 20 auf den Friedhofanlagen in Basadingen und Schlattingen bestattet werden. Pro Bestatteten ist eine einmalige Grabplatzgebühr zu entrichten. Die Grabplatzgebühr darf dabei nicht an die Angehörigen des Bestatteten weiterverrechnet werden, sondern muss von der Stadt Diessenhofen übernommen werden.</p> <p>3) Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen werden durch den Gemeinderat und die zuständige Kirchgemeinde von Fall zu Fall vertraglich geregelt.</p>	<p>Art. 5</p> <p>1) Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.</p> <p>2) Mit der Nachbargemeinde Diessenhofen wird ein Vertrag abgeschlossen für die verstorbenen Einwohner von Willisdorf, die gemäss Art. 20 auf den Friedhofanlagen in Basadingen und Schlattingen bestattet werden. Pro Bestatteten ist eine einmalige Grabplatzgebühr zu entrichten. Die Grabplatzgebühr darf dabei nicht an die Angehörigen des Bestatteten weiterverrechnet werden, sondern muss von der Stadt Diessenhofen übernommen werden.</p> <p>3) Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen werden durch den Gemeinderat und die zuständige Kirchgemeinde von Fall zu Fall vertraglich geregelt.</p>
Friedhofkommission	Friedhofkommission
<p>Art. 6</p> <p>1) Die Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen besteht aus: einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen, dem Friedhofvorsteher Basadingen, dem Friedhofvorsteher Schlattingen</p> <p>2) Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>3) Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten und des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen.</p>	<p>Art. 6</p> <p>1) Die Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen besteht aus: einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen, dem Friedhofvorsteher Basadingen, dem Friedhofvorsteher Schlattingen</p> <p>2) Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>3) Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten und des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen.</p>
Friedhofvorsteher	Friedhofvorsteher
<p>Art. 7</p> <p>1) Die Friedhofvorsteher werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie leiten das Friedhofvorsteheramt und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Leitung und Koordination des Bestattungs- und Friedhofwesens</p> <p>b) Sie dürfen eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt</p> <p>c) Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes und Treffen der notwendigen Anordnungen</p> <p>d) Organisation der Beisetzung auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen</p>	<p>Art. 7</p> <p>1) Die Friedhofvorsteher werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie leiten das Friedhofvorsteheramt und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Leitung und Koordination des Bestattungs- und Friedhofwesens</p> <p>b) Sie dürfen eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt</p> <p>c) Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes und Treffen der notwendigen Anordnungen</p> <p>d) Organisation der Beisetzung auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>Geistlichen und Funktionären</p> <p>e) Führen der Beisetzungskontrolle</p> <p>f) Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofpfleger</p> <p>g) Jährliche Abrechnung über das Bestattungswesen zuhanden der Politischen Gemeinden gemäss separater Gebührenregelung. Die Rechnungsperiode beginnt am 01. Dezember und dauert bis am 30. November des Folgejahres. Die Abrechnungen sind bis spätestens am 15. Dezember der Gemeindeverwaltung zu übergeben.</p> <p>2) Die Aufsicht über die Friedhofvorsteher, sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.</p>	<p>Geistlichen und Funktionären</p> <p>e) Führen eines genauen Belegungsplanes, eines Kontrollregisters aller vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angabe der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart, der Grabart und – nummer</p> <p>f) Grabzeichenberatung und – bewilligung</p> <p>g) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof</p> <p>h) Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofpfleger</p> <p>i) Jährliche Abrechnung über das Bestattungswesen zuhanden der Politischen Gemeinden gemäss separater Gebührenregelung. Die Rechnungsperiode beginnt am 01. Dezember und dauert bis am 30. November des Folgejahres. Die Abrechnungen sind bis spätestens am 15. Dezember der Gemeindeverwaltung zu übergeben.</p> <p>2) Die Aufsicht über die Friedhofvorsteher, sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.</p>
Totengräber	Totengräber
<p>Art. 8 Die Totengräber werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.</p>	<p>Art. 8 Die Totengräber werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.</p>
Friedhofpfleger	Friedhofpfleger
<p>Art. 9 Die Friedhofpfleger werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.</p>	<p>Art. 9 Die Friedhofpfleger werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.</p>
Besoldungen	Besoldungen
<p>Art. 10 Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen festgelegt.</p>	<p>Art. 10 Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen festgelegt.</p>
Bestattungskosten / Rechnungswesen	Bestattungskosten / Rechnungswesen
<p>Art. 11 1) Die Kosten für die Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern sind grundsätzlich von den Politischen Gemeinden gemäss Gebührenordnung (Anhang 3) zu tragen.</p> <p>2) Im Anlageunterhalt nicht enthalten sind die Kosten für die Gräberpflege. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.</p>	<p>Art. 11 1) Die Kosten für die Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern sind grundsätzlich von den Politischen Gemeinden gemäss Gebührenordnung (Anhang 3 2) zu tragen.</p> <p>2) Im Anlageunterhalt nicht enthalten sind die Kosten für die Gräberpflege. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

3) Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen besorgt.	3) Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen besorgt.
2. Bestattungsordnung	2. Bestattungsordnung
Organisation	Organisation
<p>Art. 12</p> <p>1) Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:</p> <p>a) Bestattungsart</p> <p>b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume der Leichenhallen Schlattingen oder Diessenhofen</p> <p>c) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen</p> <p>2) Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.</p>	<p>Art. 12</p> <p>1) Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:</p> <p>a) Datum und Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramts</p> <p>b) Bestattungsart</p> <p>c) Bei Feuerbestattung Art der Urnenbeisetzung</p> <p>d) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume der Leichenhallen Schlattingen oder Diessenhofen</p> <p>e) Zeitpunkt der Kremation und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium.</p> <p>f) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen</p> <p>2) Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.</p>
Veröffentlichung Todesanzeige	Veröffentlichung Todesanzeige
<p>Art. 13</p> <p>Der Zivilstandsbeamte veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung im Anzeiger am Rhein. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Der Zivilstandsbeamte Die Einwohnerkontrolle veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung im Anzeiger am Rhein amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen, oder ganz darauf verzichtet werden (gemäss Art. 57 ZStV).</p>
Einsargung	Einsargung
<p>Art. 14</p> <p>1) Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung für innerhalb der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen Verstorbene.</p> <p>2) Ist der Todesfall in einem Spital oder Alters-/Pflegeheim eingetreten, sind diese für die Einsargung verantwortlich.</p> <p>3) Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.</p>	<p>Art. 14</p> <p>1) Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung für innerhalb der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen Verstorbene.</p> <p>2) Ist der Todesfall in einem Spital oder Alters-/Pflegeheim eingetreten, sind diese für die Einsargung verantwortlich.</p> <p>3) Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

Sarg, Urne	Sarg, Urne
<p>Art. 15</p> <p>1) Für jeden Verstorbenen ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden.</p> <p>2) Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen schliesst mit Dritten Verträge ab über den Leichentransport und das Liefern von Urnen und Särgen. Es werden nur Holzurnen verwendet.</p>	<p>Art. 15</p> <p>1) Für jeden Verstorbenen ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden.</p> <p>2) Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen schliesst mit Dritten Verträge ab über den Leichentransport und das Liefern von Urnen und Särgen. Es werden nur Holzurnen verwendet.</p>
Überführung	Überführung
<p>Art. 16</p> <p>1) Der Friedhofvorsteher veranlasst die Überführung des Verstorbenen zum Aufbahrungsraum, Krematorium oder Friedhof.</p> <p>2) Die Überführung der Urne vom Krematorium zum Bestattungsort ist Sache der Angehörigen.</p>	<p>Art. 16</p> <p>1) Der Friedhofvorsteher veranlasst die Überführung des Verstorbenen zum Aufbahrungsraum, Krematorium oder Friedhof.</p> <p>2) Die Überführung der Urne vom Krematorium zum Bestattungsort ist Sache der Angehörigen.</p>
Aufbahrungsräume	Aufbahrungsräume
<p>Art. 17</p> <p>1) Im Kirchengemeindehaus Schlattingen steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann der Kühlkatafalk in Diessenhofen benützt werden.</p> <p>2) Der Zuweisungsentscheid des Friedhofvorstehers ist endgültig.</p> <p>3) Die Übergabe des Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen erfolgt durch den Friedhofvorsteher.</p> <p>4) Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.</p>	<p>Art. 17</p> <p>1) Im Kirchengemeindehaus Schlattingen steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann der Kühlkatafalk in Diessenhofen benützt werden.</p> <p>2) Der Zuweisungsentscheid des Friedhofvorstehers ist endgültig.</p> <p>3) Die Übergabe des Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen erfolgt durch den Friedhofvorsteher.</p> <p>4) Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.</p>
Transporte	Transporte
<p>Art. 18</p> <p>1) Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.</p> <p>2) Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Bezirksämter zuständig.</p>	<p>Art. 18</p> <p>1) Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.</p> <p>2) Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Bezirksämter ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuständig.</p>
Bestattungstermin	Bestattungstermin
<p>Art. 19</p> <p>1) Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.</p> <p>2) An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind in der Politischen Gemeinde Basadingen-</p>	<p>Art. 19</p> <p>1) Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.</p> <p>2) An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind in der Politischen Gemeinde Basadingen-</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>Schlattingen keine Bestattungen erlaubt.</p> <p>3) Ausnahmen können durch die Friedhofkommissionen bewilligt werden. Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem andern Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p>Schlattingen keine Bestattungen erlaubt.</p> <p>3) Ausnahmen können durch die Friedhofkommissionen bewilligt werden. Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.</p>
<p>Bestattungsort</p> <p>Art. 20</p> <p>1) Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet (§37 Gesundheitsgesetz 810.1).</p> <p>2) Der Friedhof Basadingen dient zusätzlich dem Ortsteil Willisdorf der Politischen Gemeinde Diessenhofen.</p> <p>3) Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, der nicht einer der oben genannten Kirchgemeinden angehört, auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers vorgenommen werden. Eine solche Bestattung ist in der Regel nur zulässig, wenn engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen vorhanden waren und die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Bestattungskosten sowie der Grabplatzgebühr.</p> <p>4) Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz, oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransports in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.</p>	<p>Bestattungsort</p> <p>Art. 20</p> <p>1) Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet (§ 46 Gesundheitsgesetz).</p> <p>2) Der Friedhof Basadingen dient zusätzlich dem Ortsteil Willisdorf der Politischen Gemeinde Diessenhofen.</p> <p>3) Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, der nicht einer der oben genannten Kirchgemeinden angehört, auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers vorgenommen werden. Eine solche Bestattung ist in der Regel nur zulässig, wenn engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen vorhanden waren und die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Bestattungskosten sowie der Grabplatzgebühr.</p> <p>4) Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz, oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransports in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.</p>
<p>Bestattungsart</p> <p>Art. 21</p> <p>1) Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof Basadingen und Schlattingen möglich:</p> <p>a) Urnenbestattung b) Erdbestattung c) Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab</p> <p>2) Folgende Bestattungsart ist zusätzlich auf dem Friedhof Schlattingen möglich:</p> <p>d) Beisetzung der Urne im Grab der Ungenannten</p> <p>3) Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 35 grundsätzlich möglich.</p> <p>4) Die Beisetzung von Urnen im Grab der Ungenannten erfolgt im dafür vorgesehenen Feld.</p> <p>5) Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart (§ 38 des Gesundheitsgesetzes). Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.</p>	<p>Bestattungsart</p> <p>Art. 21</p> <p>1) Folgende Bestattungsarten sind auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen möglich:</p> <p>a) Urnenbestattung b) Erdbestattung c) Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab d) Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Inschrift)</p> <p>2) Folgende Bestattungsart ist zusätzlich auf dem Friedhof Schlattingen möglich: d) Beisetzung der Urne im Grab der Ungenannten</p> <p>2) Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 35 grundsätzlich möglich.</p> <p>3) Die Beisetzung von Urnen im Gemeinschaftsgrab erfolgt im dafür vorgesehenen Feld.</p> <p>4) Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart (§ 47 Gesundheitsgesetz). Bei Feuerbestattung kann den Angehörigen die Asche der verstorbenen Person auf Verlangen</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>6) Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen (§ 38 des Gesundheitsgesetzes).</p> <p>7) Die Erdbestattung darf nur in einem Friedhof erfolgen. Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.</p>	<p>überlassen werden.</p> <p>6) Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen (§ 38 des Gesundheitsgesetzes).</p> <p>5) Die Erdbestattung darf nur in einem Friedhof erfolgen. Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.</p>
Bestattungsfrist	Bestattungsfrist
<p>Art. 22</p> <p>1) Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.</p> <p>2) Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.</p>	<p>Art. 22</p> <p>1) Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.</p> <p>2) Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen.</p>
3. Friedhofsordnung	3. Friedhofsordnung
Pietät	Pietät
<p>Art. 23</p> <p>Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes. Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.</p>	<p>Art. 23</p> <p>Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes. Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.</p>
Zugang / Aufsicht	Zugang / Aufsicht
<p>Art. 24</p> <p>1) Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.</p> <p>2) Untersagt sind:</p> <p>a) Alle Ruhestörungen innerhalb und in nächster Umgebung des Friedhofes, insbesondere während der Dauer von Bestattungen</p> <p>b) Das unberechtigte Pflücken von Blumen, Beschädigen oder Entwenden von Pflanzen, Vasen, Grabdenkmälern usw.</p> <p>c) Das Mitnehmen von Hunden</p> <p>d) Jede Verunreinigung des Friedhofes</p> <p>3) Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.</p>	<p>Art. 24</p> <p>1) Der Friedhof ist für jedermann zugänglich. Der Gemeinderat kann bei Bedarf Einschränkungen der Öffnungszeiten festlegen.</p> <p>2) Untersagt sind:</p> <p>a) Alle Ruhestörungen innerhalb und in nächster Umgebung des Friedhofes, insbesondere während der Dauer von Bestattungen</p> <p>b) Das unberechtigte Pflücken von Blumen, Beschädigen oder Entwenden von Pflanzen, Vasen, Grabdenkmälern usw.</p> <p>c) Das Mitnehmen von Hunden</p> <p>d) Jede Verunreinigung des Friedhofes</p> <p>3) Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

Feiern und Veranstaltungen	Feiern und Veranstaltungen
<p>Art. 25 Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Art. 25 Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.</p>
Anlage, Gräber, Grabschmuck	Anlage, Gräber, Grabschmuck
<p>Art. 26 1) Die Friedhofkommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Kirchenvorsteherschaften:</p> <p>a) die Gestaltung der Friedhofanlagen</p> <p>b) die Grabsausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale</p> <p>c) den Grabschmuck</p> <p>2) Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.</p>	<p>Art. 26 1) Die Friedhofkommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Kirchenvorsteherschaften:</p> <p>a) die Gestaltung der Friedhofanlagen</p> <p>b) die Grabsausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale</p> <p>c) den Grabschmuck</p> <p>2) Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.</p>
Masse und Gestaltung	Masse und Gestaltung
<p>Art. 27 Die zu diesem Reglement gehörenden Anhänge 1 und 2 über die Gestaltung und Masse von Grabmalen und Grabstätten auf den Friedhöfen in der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhof-kommission erlassen und bei Bedarf angepasst.</p>	<p>Art. 27 Der zu diesem Reglement gehörende Anhang 1 Anhänge 1 und 2 über die Gestaltung und Masse von Grabmalen und Grabstätten auf den Friedhöfen in der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen werden wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission erlassen und bei Bedarf angepasst.</p>
Bepflanzung und Unterhalt	Bepflanzung und Unterhalt
<p>Art. 28 1) Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Bei Bedarf können die Angehörigen die Bepflanzung einem Gärtner in Auftrag geben.</p> <p>2) Das Grab kann erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Grabeinfassung mit den Stellriemen erfolgt ist.</p> <p>3) Das letzte evtl. auch die zwei letzten Gräber werden für das nachfolgende Grab zur Humusüberdeckung benötigt. Der Grabschmuck ist durch die Angehörigen zu entfernen. Erfolgt dies nicht, so sind die Friedhofpfleger dazu berechtigt, den Grabschmuck auf das Risiko der Angehörigen zu entfernen und nach ihrem Ermessen wieder aufzustellen.</p> <p>4) Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden</p>	<p>Art. 28 a 1) Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber, sowie die Beschaffung des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Bei Bedarf können die Angehörigen die Bepflanzung einem Gärtner in Auftrag geben.</p> <p>2) Das Grab kann erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Grabeinfassung mit den Stellriemen erfolgt ist.</p> <p>3) Die Bepflanzung der Gräber soll sich in das Bild der Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Die Pflanzen dürfen die Grabstein-Inschrift nicht verdecken.</p> <p>4) Das letzte evtl. auch die zwei letzten Gräber werden für das nachfolgende Grab zur Humusüberdeckung benötigt. Der Grabschmuck ist durch die Angehörigen zu entfernen. Erfolgt dies nicht, so sind die Friedhofpfleger dazu berechtigt, den Grabschmuck auf das Risiko der Angehörigen zu entfernen und nach ihrem Ermessen wieder aufzustellen.</p> <p>5) Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.</p> <p>5) Ein Grabfond, für welchen keine Angehörige mehr vorhanden sind, wird nach Räumung des betreffenden Grabes dem Konto „Grabfond für Bedürftige“ zugeführt. Die Fürsorge kann zusammen mit dem Gemeinderat über dieses Konto verfügen.</p>	<p>auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.</p> <p>5) Ein Grabfond, für welchen keine Angehörige mehr vorhanden sind, wird nach Räumung des betreffenden Grabes dem Konto „Grabfond für Bedürftige“ zugeführt. Die Fürsorge kann zusammen mit dem Gemeinderat über dieses Konto verfügen. siehe neue Rubrik "Grabfonds"</p>
	<p>Art. 28 b Ein Grabfond, für welchen keine Angehörige mehr vorhanden sind, wird nach Räumung des betreffenden Grabes dem Konto „Grabfond für Bedürftige“ zugeführt. Die Fürsorge kann zusammen mit dem Gemeinderat über dieses Konto verfügen.</p>
	<p>Art. 28 c 1) Welche Blumen oder Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofsvorsteher oder Friedhofpfleger regelmässig abgeführt. 2) Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. 3) Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Welche Kränze und Blumen etc. dürfen nicht liegen gelassen werden; sie sind an die hierfür bezeichneten Orte zu verbringen.</p>
Bewilligung von Grabmalen	Bewilligung von Grabmalen
<p>Art. 29 1) Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. 2) Falls kein Grabstein gesetzt aber ein neues Kreuz gewünscht wird, werden die Kosten für das Grabkreuz verrechnet. 3) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Skizze mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung beim Friedhofsvorsteher einzureichen. 4) Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften (Anhang 1 bzw. 2) nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. 5) Die Grabmale dürfen im Einverständnis mit dem Friedhofsvorsteher und in Absprache mit dem Friedhofpfleger frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist. 6) Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.</p>	<p>Art. 29 1) Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. 2) Falls kein Grabstein gesetzt aber ein neues Kreuz gewünscht wird, werden die Kosten für das Grabkreuz verrechnet. 3) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Skizze mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung beim Friedhofsvorsteher einzureichen. 4) Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften (Anhang 1 bzw. 2) nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. 5) Die Grabmale dürfen im Einverständnis mit dem Friedhofsvorsteher und in Absprache mit dem Friedhofpfleger frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist. 6) Die Eigentümer Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

Belegung, Beisetzung	Belegung, Beisetzung
<p>Art. 30 1) Die Bestattungen erfolgen nach einem von der zuständigen Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.</p> <p>2) Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.</p>	<p>Art. 30 1) Die Bestattungen erfolgen nach einem von der zuständigen Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.</p> <p>2) Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.</p>
Stellen der Grabmale	Stellen der Grabmale
<p>Art. 31 1) Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.</p> <p>2) Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofvorsteher kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.</p>	<p>Art. 31 1) Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.</p> <p>2) Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofvorsteher kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.</p>
Haftung	Haftung
<p>Art. 32 Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen und die Kirchgemeinden haften nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck und Grabpflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.</p>	<p>Art. 32 Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen und die Kirchgemeinden haften nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck und Grabpflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.</p>
Exhumierung	Exhumierung
<p>Art. 33 1) Für die Exhumierung von Urnen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Exhumierung von Särgen und sofern die gesetzliche Ruhezeit nicht abgelaufen ist, muss die Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes eingeholt werden. Für eventuelle Beschädigungen der Urnen durch Grabarbeiten wird keine Haftung übernommen.</p> <p>2) Die Exhumierung hat im Beisein des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreter zu erfolgen.</p> <p>3) Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers und sind vor der Ausgrabung sicherzustellen.</p> <p>4) Während der Grabesruhe dürfen die einmal beigesetzten Urnen nicht an eine andere Grabstelle verlegt werden.</p>	<p>Art. 33 1) Für die Exhumierung von Urnen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Exhumierung von Särgen und sofern die gesetzliche Ruhezeit nicht abgelaufen ist, muss die Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes eingeholt werden. Für eventuelle Beschädigungen der Urnen durch Grabarbeiten wird keine Haftung übernommen.</p> <p>2) Die Exhumierung hat im Beisein des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreter zu erfolgen.</p> <p>3) Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers und sind vor der Ausgrabung sicherzustellen.</p> <p>4) Während der Grabesruhe dürfen die einmal beigesetzten Urnen nicht an eine andere Grabstelle verlegt werden.</p>
Grabesruhe	Grabesruhe
<p>Art. 34 1) Die minimale Grabesruhe auf dem Friedhof Basadingen beträgt mindestens 20 Jahre für Erwachsenengräber für Erdbestattungen, mindestens 15 Jahre für Urnengräber und mindestens 12 Jahre für Kindergräber bis zu einer Sarglänge von 150 cm.</p> <p>Auf dem Friedhof Schlattingen mindestens 25 Jahre für Erdbestattungen und für</p>	<p>Art. 34 1) Die minimale Grabesruhe auf dem Friedhof Basadingen und auf dem Friedhof Schlattingen beträgt mindestens 20 Jahre für Erdbestattungen und für Urnengräber.</p> <p>2) 8 Jahre vor Ablauf der Mindestdauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>Urnengräber.</p> <p>2) 8 Jahre vor Ablauf der Mindestdauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.</p>	<p>ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.</p>
Grabräumung	Grabräumung
<p>Art. 35</p> <p>1) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen und dies drei Monate vorher in den Anschlagkasten sowie in der Infobotschaft Basadingen-Schlattigen bekannt gemacht.</p> <p>2) Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.</p>	<p>Art. 35</p> <p>1) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen und dies mindestens drei Monate vorher in den Anschlagkasten sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und in der Infobotschaft Basadingen-Schlattigen bekannt gemacht.</p> <p>2) Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.</p>
Kostenregelung, Gebührenordnung	Kostenregelung, Gebührenordnung
<p>Art. 36</p> <p>Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung (Anhang 3) wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen erlassen und bei Bedarf angepasst.</p>	<p>Art. 36</p> <p>Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung (Anhang 3 2) wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen erlassen und bei Bedarf angepasst.</p>
4. Rechtsmittel	4. Rechtsmittel
Einsprache, Rekurs	Einsprache, Rekurs
<p>Art. 37</p> <p>1) Gegen Entscheide des Friedhof-vorsteheramtes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der zuständigen Friedhofkommission erhoben werden.</p> <p>2) Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen Rekurs erhoben werden.</p>	<p>Art. 37</p> <p>1) Gegen Entscheide des Friedhof-vorsteheramtes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der zuständigen Friedhofkommission erhoben werden.</p> <p>2) Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen Rekurs erhoben werden.</p>
5. Straf und Schlussbestimmungen	5. Straf und Schlussbestimmungen
Übertretungen	Übertretungen
<p>Art. 38</p> <p>Zuwiderhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Haft oder Busse geahndet werden.</p>	<p>Art. 38</p> <p>Zuwiderhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Haft oder Busse geahndet werden.</p>
Inkraftsetzung	Inkraftsetzung
<p>Art. 39</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2000 in Kraft.</p> <p>Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.</p>	<p>Art. 39</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen auf den xxxxxxxx in Kraft.</p> <p>Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

Reglementsänderung	Reglementsänderung
<p>Art. 40 Änderungen des vorstehenden Reglementes werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf Antrag der Friedhofkommission und in Absprache mit der betreffenden Kirchenvorsteherschaft beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 40 Änderungen des vorstehenden Reglementes werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf Antrag der Friedhofkommission und in Absprache mit der betreffenden Kirchenvorsteherschaft beschlossen und unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>
<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am 20.10.1999</p> <p>Der Gemeindeamman: Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen genehmigt am 03.12.1999</p> <p>Der Gemeindeamman: Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Artikel 28, Abs. 5 wurde an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2001 genehmigt.</p>	<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am xxxxxxxxxxxx</p> <p>Der Gemeindeamman: Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen genehmigt am xxxxxxxx</p> <p>Der Gemeindeamman: Der Gemeindeschreiber:</p>
<p>Anhang 1 Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Basadingen</p>	<p>Anhang 1 Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Basadingen und Schlattingen</p>
<p>1. Bepflanzung der Gräber</p>	<p>1. Bepflanzung der Gräber</p>
<p>Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unsere Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden.</p>	<p>Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unsere Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden.</p>
<p>2. Grabeinfassung</p>	<p>2. Grabeinfassung</p>
<p>Jede Grabreihe wird mit Stellriemen aus Granit zu Lasten der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen eingefasst.</p> <p>Die Granit-Trittplatten zwischen zwei Gräbern werden den Hinterbliebenen verrechnet.</p>	<p>Jede Grabreihe wird mit Stellriemen aus Granit zu Lasten der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen eingefasst.</p> <p>Die Granit-Trittplatten zwischen zwei Gräbern werden den Hinterbliebenen verrechnet.</p>
<p>3. Masse der Grabmale</p>	<p>3. Masse der Grabmale</p>
<p>1) Als Grabmäler sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pultplatten - Kreuze, bis zur bei entsprechender 	<p>1) Als Grabmäler sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pultplatten - Kreuze, bis zur bei entsprechender

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>Grabart zugelassenen Maximalhöhe</p> <p>- Steine, die sich in den Ausmassen an folgende Normen zu halten haben:</p> <p>Erwachsenengräber: Höhe cm 110 Breite cm 45-50 Dicke cm 13-20</p> <p>Urnengräber Höhe cm 100 Breite cm 40-50 Dicke cm 13-20</p> <p>Kindergräber Höhe cm 80 Breite cm 35-45 Dicke cm 12-15</p> <p>Dies sind Totalmasse ab Stellriemen.</p> <p>2) Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Bildhauer haben für das zu erstellende Grabandenken ein solides Fundament zu schaffen (Betonplatte als Unterlage).</p>	<p>Grabart zugelassenen Maximalhöhe</p> <p>- Steine, die sich in den Ausmassen an folgende Normen zu halten haben:</p> <p>Erwachsenengräber: Höhe: bis 110 cm Breite: 45 - 55 cm Dicke/Tiefe: 13 - 20 cm</p> <p>Kindergräber Höhe: 70 - 80 cm Breite: 35 - 45 cm Dicke/Tief: 12 - 15 cm</p> <p>Urnengräber Höhe: 90 - 100 cm Breite: 40 - 50 cm Dicke/Tief: 13 - 20 cm</p> <p>Liegende Grabsteine / Pultplatten:</p> <p>Erwachsenengräber Höhe: bis 45 cm Breite: bis 50 cm Dicke/Tiefe: 15 - 20 cm</p> <p>Kindergräber: Höhe: bis 45 cm Breite: bis 50 cm Dicke/Tiefe: 15 - 20 cm</p> <p>Dies sind Totalmasse ab Stellriemen. Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm.</p> <p>2) Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Bildhauer haben für das zu erstellende Grabandenken ein solides Fundament zu schaffen (Betonplatte als Unterlage).</p>
4. Gräbermasse inklusive Gehweg	4. Gräbermasse inklusive Gehweg
Die Masse sind ausserkant Einfassung zu verstehen. Die Wegbreite zwischen den Grabstätten beträgt 70 – 80 cm.	Die Masse sind ausserkant Einfassung zu verstehen. Die Wegbreite zwischen den Grabstätten beträgt 70 – 80 cm.

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>Der Friedhof weist drei Grabkategorien auf: Erwachsenengräber für Erdbestattungen: 180 x 80 cm</p> <p>Urnengräber: 140 x 70 cm</p> <p>Kindergräber: 110 x 70 cm</p>	<p>Die Friedhöfe weisen 3 Grabkategorien auf:</p> <p>1) Erwachsenengräber für Erdbestattungen: Länge: 160 - 180 cm / Breite: 80 - 90 cm</p> <p>2) Kindergräber für Erdbestattungen: Länge: 110 - 120 cm / Breite: 60 - 70 cm</p> <p>3) Urnengräber Erwachsene und Kinder: Länge: 100- 140 cm / Breite: 65 - 70 cm</p> <p>Die neuen Masse (Grabmale und Gräber) sind unter Berücksichtigung von bereits angefangenen Grabreihen anzuwenden. Bei Bedarf kann eine begonnene Grabreihe mit den bisherigen Massen fertig gestaltet werden.</p>
5. Gestaltung der Grabmale	5. Gestaltung der Grabmale
<p>1) Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.</p> <p>2) In Anlehnung an den Artikel 3 des Musterreglementes des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vom Oktober 1995, sind folgende Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze <p>Von den Natursteinarten eignen sich besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine - Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sollten von Vorteil auf einen Natursteinsockel gestellt werden <p>Ausser Grabmalen in ihren Grundformen sind weiter zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen <p>3) Nicht gestattet sind:</p> <p>Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien</p>	<p>1) Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.</p> <p>2) In Anlehnung an den Artikel 3 des Musterreglementes des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vom Oktober 1995, sind folgende Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze <p>Von den Natursteinarten eignen sich besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine - Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sollten von Vorteil auf einen Natursteinsockel gestellt werden <p>Ausser Grabmalen in ihren Grundformen sind weiter zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen <p>3) Nicht gestattet sind:</p> <p>Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>4) Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal bis max. 20 cm über Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	<p>4) Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal bis max. 20 cm über Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>
<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am 20.10.1999 Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber: Von der Gemeindeversammlung am 30.11.2001 angepasst.</p>	<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am xxxxxxxxxx Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber: Von der Gemeindeversammlung am xxxxxxxxxx angepasst.</p>
<p>Anhang 2 Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Schlattingen</p>	<p>WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>
<p>1. Bepflanzung der Gräber Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unsere Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden.</p>	<p>WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>
<p>2. Grabeinfassung Jede Grabreihe wird mit Stellriemen aus Granit zu Lasten der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen eingefasst. Die Granit-Trittplatten zwischen zwei Gräbern werden den Hinterbliebenen verrechnet.</p>	<p>WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>
<p>3. Masse der Grabmale 1) Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm. Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <p>Grabreihe mit Erdbestattung: Höhe/Länge: 110 cm Breite: 55 cm Tiefe/Dicke: 15-20 cm</p> <p>Kindergräber: Höhe/Länge: 70 cm Breite: 45 cm Tiefe/Dicke: 12-15 cm</p> <p>Grabreihe mit Urnenbeisetzung: Höhe/Länge: 90 cm Breite: 50 cm Tiefe/Dicke: 14-16 cm</p>	<p>WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>Liegend Erwachsenengräber: Höhe/Länge: 45 cm Breite: 50cm Tiefe/Dicke: 15-20 cm</p> <p>Liegend Kindergräber: Höhe/Länge: 45 cm Breite: 50 cm Tiefe/Dicke: 12-15 cm</p> <p>2) Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.</p>	
<p>4. Gräbermasse inklusive Gehplatten Die Masse sind ausserkant Einfassung zu verstehen. Die Wegbreite zwischen den Grabstätten beträgt 80 cm.</p> <p>Die Gräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <p>Erwachsenengräber: Länge: 160 / Breite 90 cm</p> <p>Kindergräber: Länge: 120 cm / Breite 60 cm</p> <p>Urnengräber Erwachsener und Kinder: Länge: 100 cm / Breite 65 cm</p>	<p style="color: red; text-align: center;">WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>
<p>5. Gestaltung der Grabmale</p> <p>1) Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.</p> <p>2) In Anlehnung an den Artikel 3 des Musterreglementes des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vom Oktober 1995, sind folgende Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen zugelassen:</p> <p>- Naturstein, Holz</p> <p>Von den Natursteinarten eignen sich besonders:</p> <p>- Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine</p>	<p style="color: red; text-align: center;">WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>- Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sollten von Vorteil auf einen Natursteinsockel gestellt werden</p> <p>3) Nicht gestattet sind:</p> <p>- Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien</p> <p>4) Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal bis max. 20 cm über Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	
<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am 20.10.1999 Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat: Von der Gemeindeversammlung am 30.11.2001 angepasst.</p>	<p>WIRD IN ANHANG 1 INTEGRIERT !</p>
<p>Anhang 3 Gebührenordnung für die Friedhöfe Basadingen und Schlattingen</p>	<p>Anhang 2 Gebührenordnung für die Friedhöfe Basadingen und Schlattingen</p>
<p>1. Kostenübernahme durch die Gemeinde</p>	<p>1. Kostenübernahme durch die Gemeinde</p>
<p>Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen übernimmt diese folgende Bestattungskosten nach Art. 11 im Bestattungs- und Friedhofreglement:</p> <p>a. die Leichenschau</p> <p>b. die amtliche Todesanzeige</p> <p>c. den Normalsarg und die Einsargung</p> <p>d. die Überführung zum Aufbahrungsraum und Krematorium oder Friedhof</p> <p>e. die Aufbahrung im Aufbahrungsraum/Kühlkatafalk</p> <p>f. die Kremation samt der Holzurne</p> <p>g. das Öffnen und Zudecken des Grabes inkl. Sargträger</p>	<p>Der Gemeinderat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest. Die Gebührenordnung (Anhang 2) ist ein integrierter Bestandteil dieses Reglements.</p> <p>Als Einwohner gilt, wer bei der Einwohnerkontrolle als solcher eingetragen ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat.</p> <p>Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen übernimmt diese folgende Bestattungskosten nach Art. 11 im Bestattungs- und Friedhofreglement:</p> <p>a. die Leichenschau</p> <p>b. die amtliche Todesanzeige</p> <p>c. den NormalSarg und die Einsargung</p> <p>d. Totenpflege (Bestatter oder Spitex)</p> <p>e. die Überführung zum Aufbahrungsraum und Krematorium oder Friedhof</p>

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

<p>h. die Bezeichnung des Grabes mit einheitlichem Holzkreuz</p> <p>i. die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe</p> <p>k. für Mitglieder der Evang. Kirchgemeinde Basadingen und Kath. Kirchgemeinde Basadingen, die auf dem Friedhof Basadingen bestattet werden, übernimmt die Kirchgemeinde die Benützungsgebühr für die Kirche</p> <p>l. für Mitglieder der Evang. Kirchgemeinde Schlattingen, die auf dem Friedhof Schlattingen bestattet werden, übernimmt die Kirchgemeinde die Benützungsgebühr für die Kirche</p> <p>Im Maximum werden bei Kremationen Kosten von Fr. 1'800.- und bei Erdbestattungen Fr. 1'600.- übernommen.</p> <p>Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen.</p>	<p>f. die Aufbahrung im Aufbahrungsraum/Kühlkatafalk</p> <p>g. die Kremation samt der HolzUrne</p> <p>h. das Öffnen und Zudecken des Grabes inkl. Sargträger</p> <p>i. die Bezeichnung des Grabes mit einheitlichem Holzkreuz</p> <p>k. die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe</p> <p>l. für Mitglieder der Evang. Kirchgemeinde Basadingen und Kath. Kirchgemeinde Basadingen, die auf dem Friedhof Basadingen bestattet werden, übernimmt die Kirchgemeinde die Benützungsgebühr für die Kirche</p> <p>m. für Mitglieder der Evang. Kirchgemeinde Schlattingen, die auf dem Friedhof Schlattingen bestattet werden, übernimmt die Kirchgemeinde die Benützungsgebühr für die Kirche</p> <p>Im Maximum werden bei Kremationen Kosten von Fr. 1'900.- und bei Erdbestattungen Fr. 1'700.- übernommen.</p> <p>Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen.</p>
<p>2. Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern</p>	<p>2. Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern</p>
<p>Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern leistet die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen eine Vergütung, die jenen Aufwendungen entspricht, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären. Ziffer 1 wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern leistet die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen eine Vergütung, die jenen Aufwendungen entspricht, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären. Ziffer 1 wird sinngemäss angewendet.</p>
<p>3. Ausnahmen</p>	<p>3. Ausnahmen</p>
<p>Die Kosten für Bestattungen von auswärtigen Personen, von Personen ohne festen Wohnsitz sowie für weitere Ausnahmefälle (vgl. Art. 20 im Bestattungs- und Friedhofreglement), werden durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen in Rechnung gestellt.</p>	<p>Die Kosten für Bestattungen von auswärtigen Personen, von Personen ohne festen Wohnsitz sowie für weitere Ausnahmefälle (vgl. Art. 20 im Bestattungs- und Friedhofreglement), werden durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen in Rechnung gestellt.</p> <p style="color: red;">Die Beisetzung einer auswärts wohnhaften gewesenen Person in einem neuen Erdgrab, Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab kann bewilligt werden, sofern mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="color: red;">- Wenn Verwandte in Basadingen-Schlattingen wohnhaft sind <li style="color: red;">- Wenn wenigstens die Hälfte des Lebens in Basadingen oder Schlattingen verbracht wurde <li style="color: red;">- Wenn der oder die Verstorbene Bürgerin oder Bürger von Basadingen oder Schlattingen war

Friedhof- und Bestattungsreglement BS / Reglementsänderung 2017 / Synoptischer Vergleich

	<p>Die Urnenbeisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab ist unter der Verrechnung des Aufwandes an die Angehörigen grundsätzlich möglich, unter dem Vorbehalt von Artikel 35 des Bestattungs- und Friedhofreglementes (Grabräumung).</p> <p>Im Fall einer langjährigen Ortsansässigkeit in einer der Gemeinden Basadingen oder Schlattingen kann der Gemeinderat über die Art und die Höhe der Verrechnung der Bestattungskosten nach Artikel 11 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, und der Grabplatzgebühr gemäss Ziffer 4 des Anhanges zum Bestattungs- und Friedhofreglementes, entscheiden.</p>
4. Grabplatzgebühr	4. Grabplatzgebühr
<p>Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die bei uns bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr erhoben.</p> <p>Erdbestattung: Fr. 1'000</p> <p>Urnenbestattung: Fr. 600</p> <p>Beisetzung in Grab der Ungenannten: Fr. 300</p> <p>Die Grabplatzgebühr wird den Angehörigen des Verstorbenen durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen in Rechnung gestellt.</p>	<p>Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die bei uns bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr erhoben.</p> <p>Erdbestattung: Fr. 1'000</p> <p>Urnenbestattung: Fr. 600</p> <p>Beisetzung im Gemeinschaftsgrab: Fr. 300</p> <p>Die Grabplatzgebühr wird den Angehörigen des Verstorbenen durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen in Rechnung gestellt.</p>
	5. Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen (NEU)
	<ul style="list-style-type: none"> - Inschrift / Gravur Gemeinschaftsgrab - Blumen und Kränze - Grabschmuck und Sargbukett - übrige Leistungen, welche nicht im Reglement aufgeführt sind
<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am 23.08.2006</p> <p>Der Gemeindeammann:</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p>	<p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen beschlossen am xxxxxxxx</p> <p>Der Gemeindeammann:</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p>